

Josef Holzberger, Auszug aus dem Gerichtsurteil BG Erfurt, 30.10.1975

DDRJuNSV, Lfd.Nr.1026, Seite 687¹

1. Von Dezember 1941 bis April 1943 nahm der Angeklagte an 25 sog. "Aktionen" zur Massenvernichtung von sowjetischen Bürgern jüdischer Nationalität aus dem Ghetto in Stanislau teil. Dieses Ghetto war im Herbst 1941 eingerichtet worden. In ihm waren Zehntausende jüdischer Bürger aus der Stadt und Umgebung zwangsweise unter unmenschlichen Bedingungen zusammengepfercht. Entsprechend den Direktiven der Naziführung wurde mehrmals monatlich eine grössere Anzahl von ihnen darunter Frauen, Kinder und Greise - durch Gestapo- und Schutzpolizeiangehörige zusammengetrieben und ausserhalb der Stadt durch Erschiessen getötet. Dorthin wurden sie mittels offener Lastkraftwagen transportiert. An der Erschiessungsstelle mussten die Opfer alle Wertsachen ablegen und sich entkleiden. Dann wurden sie zu vorher ausgehobenen Gruben geführt und dort von chargierten Gestapo-Angehörigen einschliesslich Dolmetschern mit Karabinern und Pistolen erschossen. Die Angehörigen der Wachmannschaft - darunter der Angeklagte - hatten die Opfer im Ghetto mit zusammenzutreiben und sie an den sog. Sammelstellen und während der Transporte auf den Wagen zu bewachen; sie hatten den Erschiessungsort als Posten abzusichern und die Opfer nach dem Entkleiden an die Gruben zu führen; in einer Reihe von Fallen betätigten sie sich nach Aufforderung durch Krüger² bzw. seinen Vertreter auch selbst als Mordschützen.

Im einzelnen hat der Angeklagte in dieser Form als Bewacher, Sicherungsposten, Zuführer und - soweit besonders vermerkt - auch als Mordschütze an folgenden Massenvernichtungen von Ghettobewohnern mitgewirkt:

1. und 2.) im Dezember 1941 an zwei Tötungsaktionen mit jeweils mindestens 1.000 Opfern,
- 3.) im Februar/März 1942 bei der Vernichtung von mindestens 2.000 Opfern, wobei er selbst mindestens 20 von ihnen mit dem Karabiner vom Grubenrand aus erschoss,
- 4.) im März 1942 an der Tötung von mindestens 2.000 jüdischen Bürgern,
- 5.) im April/Mai 1942 an der Ermordung von mindestens 3.000 Opfern, die auf einer Holzbohle erschossen wurden, welche über die Grube gelegt war,
- 6.) Ende April/Mai 1942 bei der Vernichtung von mindestens 1.500 Ghettobewohnern, von denen der Angeklagte selbst mindestens 20 durch Pistolenschüsse in den Hinterkopf unmittelbar am Grubenrand ermordete,
- 7.) im April 1942 an der Tötung von mindestens 2.000 Bürgern,
- 8.) im Mai 1942 bei der Erschiessung von mindestens 2.000 Opfern,
- 9.) im Mai/Juni 1942 an der Vernichtung von mindestens 2.000 Ghettobewohnern,
- 10.) im Juli 1942 bei der Tötung von wiederum mindestens 2.000 Opfern,
- 11.) im Juli/August 1942 an der Ermordung von mindestens 2.000 jüdischen Bürgern,
- 12.) im August 1942 bei der Vernichtung von mindestens 1.500 Opfern, wobei der Angeklagte selbst mindestens 20 von ihnen durch Pistolenschüsse in den Kopf tötete,
- 13.) im August 1942 bei der Tötung von mindestens 3.000 Ghettobewohnern, wobei die Erschiessung vor einem Fabrikgebäude stattfand und drei jüdische Frauen das grausige Geschehen in entkleidetem Zustand verfolgen mussten,
14. und 15.) im Oktober 1942 an der zweimaligen Ermordung von jeweils mindestens 1.500 Opfern,
16. und 17.) im November 1942 an zweimaligen Erschiessungsaktionen von jeweils mindestens 1.500 jüdischen Bürgern,
- 18.) im Dezember 1942 bei der Tötung von mindestens 1.000 Ghettobewohnern, wobei der Angeklagte gemeinsam mit anderen Gestapoangehörigen einen flüchtenden Mann mit dem Karabiner erschoss,
- 19.) im Januar 1943 an der Vernichtung von mindestens 1.500 Opfern,
20. und 21.) im Februar 1943 bei zwei Erschiessungen von jeweils mindestens 1.500 jüdischen Bürgern,
22. und 23.) im März 1943 an der zweimaligen Vernichtung von jeweils mindestens 500 Opfern und
24. und 25.) im April 1943 bei zwei Erschiessungen von jeweils mindestens 500 jüdischen Bürgern.

1 Wörtliche Übernahme der Liste der Aktionen aus dem Urteil – ohne Abgleich mit anderer historischen Literatur!

2 Hans Krüger, SS-Hauptsturmführer, Leiter des Grenzpolizeikommissariats (Außendienststelle der SiPo und des SD) Stanislau von 07/41 bis 08/42. Vom Schwurgericht Münster 1968 zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Nachfolger: SS-Untersturmführer Brandt